

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2012

Oldenburg, den 25. Mai 2012

Nr. 11

Stadt Oldenburg

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	25
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungs- entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 21. 05. 2012	26

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. 03. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 21. 05. 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 78, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 09. 2010 (Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 01. 10. 2010, S. 44), wird wie folgt geändert:

§ 1 (Allgemeines) enthält folgende neue Fassung:

„Die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und dieser Satzung.“

§ 2 Abs. 2 (Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren) erhält folgende neue Fassung:

„Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

an die Bürgermeisterin/ die Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden	399,00 €
und die Ratsvorsitzende/ den Ratsvorsitzenden	65,00 €“

§ 2 Abs. 5 (Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren) erhält folgende neue Fassung:

„Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG).“

§ 2 a Abs. 4 (Ersatz von Kinderbetreuungskosten) erhält folgende neue Fassung:

„Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die aufgrund der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG entstandenen Kinderbetreuungskosten erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages, maximal 5,00 €/Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag.“

§ 4 Abs. 1 und 2 (Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz) erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen bzw. erhöhte Kosten durch die notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft) bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde. Verdienstausschlag für Urlaubszeiten nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG wird in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 € je Stunde erstattet.“

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt, keinen Ersatzanspruch nach den Sätzen 1 und 2 auf Verdienstausschlag geltend machen kann, und im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleidet, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, pro Werktag höchstens 30,00 €. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 3 entsprechend.

- (2) Die Verdienstausfallentschädigung und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Gruppen, an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des **§ 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG** sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge); für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen jedoch nur, sofern die Teilnahme vom Rat oder dem Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.“

Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt rückwirkend ab 01. 11. 2011 in Kraft.

Oldenburg, den 21. 05. 2012

Prof. Dr. Schwändner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 21. 05. 2012

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 11. 2011 (BGBl. I S. 2272), i. V. m. § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03. 08. 2009 (Nds. GVBl. S. 316), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Art. 1

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 29. 06. 1976 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg v. 09. 07. 1976, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. 09. 2008 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 02. 10. 2008, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2,80 €. Darin ist eine Strecke von 55,56 m an Werktagen (Montag bis

Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr bzw. 52,63 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen enthalten.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km

für jede angefangene Wegstrecke

von jeweils 55,56 m 0,10 € (= 1,80 €/km)

bei einer Wegstrecke von 5,001 bis 10 km

für jede angefangene Wegstrecke

von jeweils 62,50 m 0,10 € (= 1,60 €/km)

bei einer Wegstrecke von über 10 km

für jede angefangene Wegstrecke

von jeweils 71,43 m 0,10 € (= 1,40 €/km)

b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km

für jede angefangene Wegstrecke

von jeweils 52,63 m 0,10 € (= 1,90 €/km)

bei einer Wegstrecke von 5,001 bis 10 km

für jede angefangene Wegstrecke

von jeweils 58,82 m 0,10 € (= 1,70 €/km)

bei einer Wegstrecke von über 10 km

für jede angefangene Wegstrecke

von jeweils 66,67 m 0,10 € (= 1,50 €/km)

Für die Mehrpersonenbeförderung ist kein höheres Entgelt zu berechnen.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Wartezeiten

Eine jeweilige Wartezeit bis zu 90 Sekunden bleibt ohne Berechnung. Ab der 91. Sekunde ist die Wartezeit mit 0,10 € je angefangene 15 Sekunden zu vergüten (24,00 € für die Stunde).

Die Umschaltung erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

Art. II

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 21. 05. 2012

Stadt Oldenburg (Oldb)

Prof. Dr. Schwändner
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.